

die Strafe weniger als sechs Jahre Freiheitsentziehung beträgt. Soll von diesem Grundsatz abgewichen werden, müssen ganz besondere Gründe die Entscheidung rechtfertigen. Ist nur auf die gesetzliche Mindeststrafe erkannt, müssen besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

4. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik müssen beachten, daß die bedingte Strafaussetzung des § 346 StPO weder mit der früheren Bewilligung von Bewährungsfrist etwas zu tun hat, noch eine Gnadenmaßnahme ist. Sie ist vielmehr eine besondere, an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte Maßnahme der Strafvollstreckung.

Diese Voraussetzungen sind im einzelnen: das Vorleben und die Persönlichkeit des Verurteilten, die Umstände des Verbrechens und die Erwartung künftigen verantwortungsbewußten Verhaltens. Als Umstände des Verbrechens sind dabei im wesentlichen die Art des Verbrechens, der Grad seiner Gesellschaftsgefährlichkeit, die Größe des **eingetretenen oder möglichen Schadens**, die **Motive des Verbrechens** und seine Begehungsform zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei also im allgemeinen um die Umstände, die mildernd oder erschwerend schon bei der Strafzumessung zu beachten sind.

Darüber hinaus müssen aber auch in der Person des Verurteilten liegende Voraussetzungen gegeben sein. Hier können über die gebotenen oder zulässigen Erwägungen bei der Strafzumessung hinausgehend in besonderen Fällen auch Gesichtspunkte herangezogen werden, die mit der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verurteilten im Hinblick auf das begangene Verbrechen nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Dabei wird es sich insbesondere um die Stellung des Verurteilten im gesellschaftlichen Leben vor der Bestrafung, seine Stellung in der Familie, seine